

# FGHO

FLUGPLATZGENOSSENSCHAFT HAUSEN-OBERAMT

**Flugplatzordnung  
Flugplatz Hausen am Albis**

**Gültig für das Jahr 2024**

**Versions Log:**

Version	Datum	Verabschiedet am
1.0	April 2015	15.4.2015
2.0	Mai 2016	24.4.2016
3.0	März 2022	29.3.2022
4.2	Aug 2023	28.8.2023
4.3	Aug 2024	26.8.2024

**Änderungen:**

Version 3.0 – Neuauflage

Version 4.2

- Karte Übersicht gemäss AD Info mit neuem Hangar
- Kleine redaktionelle Korrekturen
- Abs. 3.6 Betrieb von Flugzeugen durch Vereine
- Empfehlung zum Einbau von FLARM / PowerFLARM
- Zusätzlicher ANNEX VI Datenschutz

Version 4.3

- Kleine redaktionelle Korrekturen

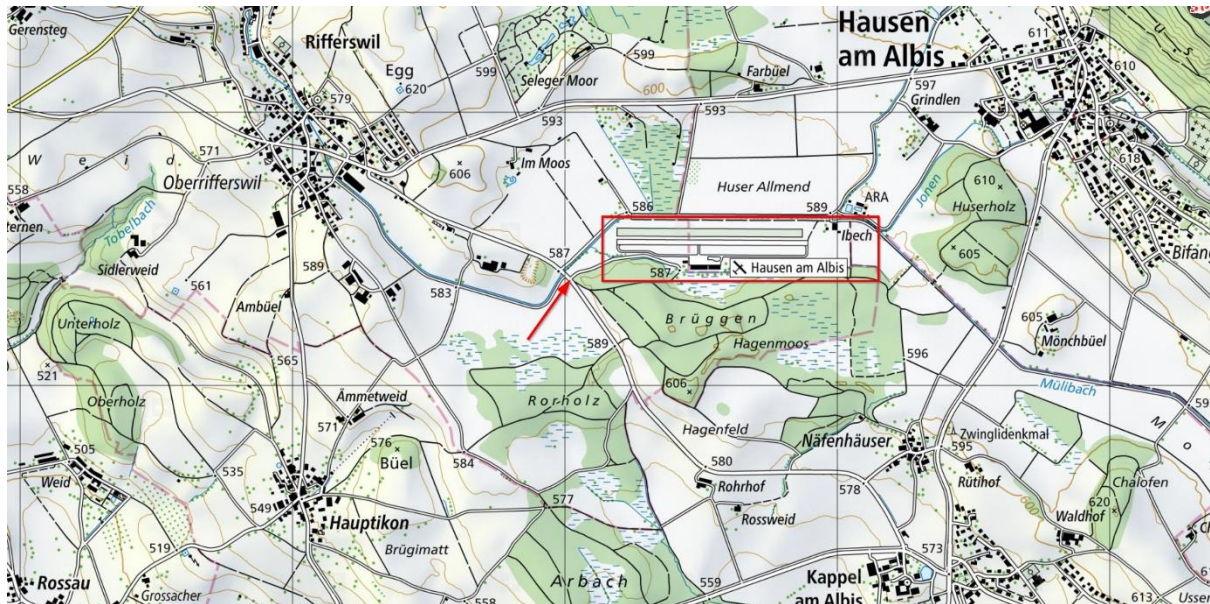
**Inhalt**

1.	Einführung.....	4
1.1.	Anfahrt und Umgebung .....	4
1.2.	Übersicht Flugplatz .....	5
2.	Sicherheitsrichtlinien & Safety Policy .....	6
2.1.	FGHO Verpflichtung zur Sicherheit .....	6
3.	Flugplatzordnung .....	7
3.1.	Allgemeine Informationen .....	7
3.1.1.	Gebührenordnung.....	7
3.2.	Betriebsbedingungen .....	7
3.2.1.	Betriebszeiten .....	7
3.2.2.	Fluganmeldung.....	7
3.2.3.	Flugdienstleiter .....	7
3.2.4.	Transponder / FLARM .....	7
3.3.	Parkplatz.....	8
3.3.1.	Abstellplätze für Segelflughänger .....	8
3.4.	Vorfeld & Montagewiese .....	8
3.4.1.	Allgemeine Informationen .....	8
3.4.2.	Fussgänger, Fahrzeuge und Anhänger .....	8
3.4.3.	Montageplätze Segelflug .....	8
3.4.4.	Informationen zur Tankstelle.....	9
3.5.	Hangar .....	10
3.5.1.	Hangarbenutzung.....	10
3.5.2.	Sicherheit .....	10

3.5.3.	Vorgehen / Meldung bei Beschädigungen.....	10
3.5.4.	Vergabe von Hangarplätzen.....	10
3.6.	Eigentümer, Halterschaft und Besitzverhältnisse.....	11
4.	Die Benutzung des Flugplatzes .....	11
4.1.	Mitgliedschaft in der Genossenschaft .....	11
4.2.	Die Benutzung als Pilot .....	11
4.2.1.	Ziele und Grundsätze .....	11
4.2.2.	Administratives zu Beginn der fliegerischen Aktivitäten .....	12
4.2.3.	Administration fortlaufend .....	12
4.3.	Betrieb von Flugzeugen.....	12
4.3.1.	Bedingungen / Betriebsbewilligung.....	12
4.3.2.	Meldung von Flugbewegungen.....	13
5.	FGHO - Halterin des Flugplatzes .....	13
5.1.	Zweck der FGHO gemäss Statuten .....	14
6.	Verhaltenskodex .....	15
6.1.	Grundsatz .....	15
6.2.	Sicherheit und Betriebsklima .....	15
6.3.	Fitness und Training .....	15
6.4.	Flugschulen / Fluglehrer.....	15
6.5.	Vereine .....	15
6.6.	FGHO «Just Culture».....	15
6.7.	Disziplinar massnahmen .....	16
7.	ANNEX I / Gesuch um Zulassung zum Flugbetrieb.....	17
8.	ANNEX II / Richtlinie Segelflug Schleppbetrieb.....	18
8.1.	Allgemeine Bestimmungen .....	18
8.2.	Platzverkehr .....	18
9.	Annex III / Richtlinie Betrieb von Motorseglern & eigenstartfähigen Segelflugzeugen .....	20
10.	Annex IV / Richtlinie für die Benutzung des Theorieraums .....	21
10.1.	Ziele und Grundsätze der Richtlinie .....	21
10.2.	Reservierung .....	21
10.3.	Benutzung .....	21
10.4.	Kosten .....	21
11.	Annex V / Richtlinie für die Benutzung Signalplatz .....	21
12.	Annex VI / Datenschutz.....	22
12.1.	Datenschutzbestimmungen .....	22
12.2.	Überwachungskamera .....	22

## 1. Einführung

Der Flugplatz Hausen am Albis (LSZN) liegt in der Ebene eines ehemaligen Hochmoores, eingebettet zwischen den Zürcher Gemeinden Hausen am Albis und Rifferswil. Die gesamte Liegenschaft ist im Besitz der **FLUGPLATZGENOSSENSCHAFT HAUSEN-OBERAMT (FGHO)**.



Diese Flugplatzordnung enthält Richtlinien für alle Piloten der ansässigen Flugsportvereine, weitere ansässige Piloten, auswärtige Piloten und Gäste auf dem Flugfeld mit Verhaltensregeln am Boden und in der Luft. Die enthaltenen Informationen und Richtlinien dienen dazu, den Betrieb auf dem Flugplatz Hausen am Albis basierend auf der Betriebsbewilligung und den vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, Gesetzen und Verordnungen zu strukturieren und einen bestmöglichen Betrieb zu ermöglichen. Die Lektüre der Flugplatzordnung ist Bedingung für die Zulassung für alle Piloten in Hausen am Albis.

**Die Flugplatznutzer in Hausen am Albis anerkennen die Flugplatzgenossenschaft Hausen- Oberamt (FGHO) als massgebliche und leitende Organisation** und unterstützen sie zum Wohle aller Nutzniesser auf dem Flugplatz. Sie agieren als Botschafter des Flugplatzes setzen Ihre Kräfte freiwillig zugunsten der FGHO ein. Sie sind stets verpflichtet, Differenzen auf freundliche und kollegiale Art zu lösen.

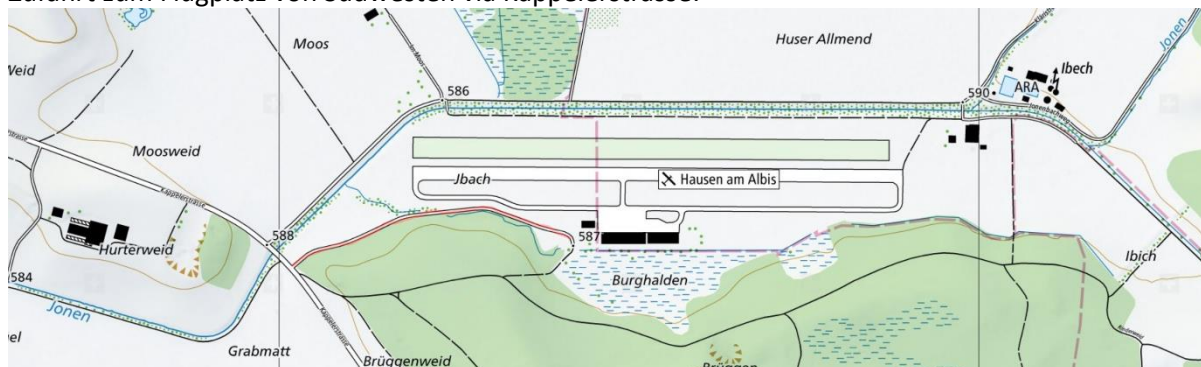
Alle Piloten in Hausen am Albis und auch alle ortansässigen Flugsportgruppen anerkennen die **«Flugplatzordnung Flugplatz Hausen am Albis»** als verbindliche Richtlinie und Grundlage für ihr Verhalten auf dem Flugplatz Hausen am Albis.

Diese Flugplatzordnung wird regelmässig aktualisiert und jeweils auf der FGHO-Website publiziert. Aktive Benutzer sind verpflichtet, sich mit der jeweils gültigen Version vertraut zu machen und diese einzuhalten.

### 1.1. Anfahrt und Umgebung

Die Zufahrt zum gesamten Flugplatzareal erfolgt ausschliesslich **von Südwesten her**. Jegliche Zufahrten von Fahrzeugen zum Flugplatz von einer anderen Seite sind verboten. Ausgenommen hiervon sind Rettungsfahrzeuge in Notfällen und von der Verwaltung der FGHO schriftlich bewilligte Ausnahmefälle.

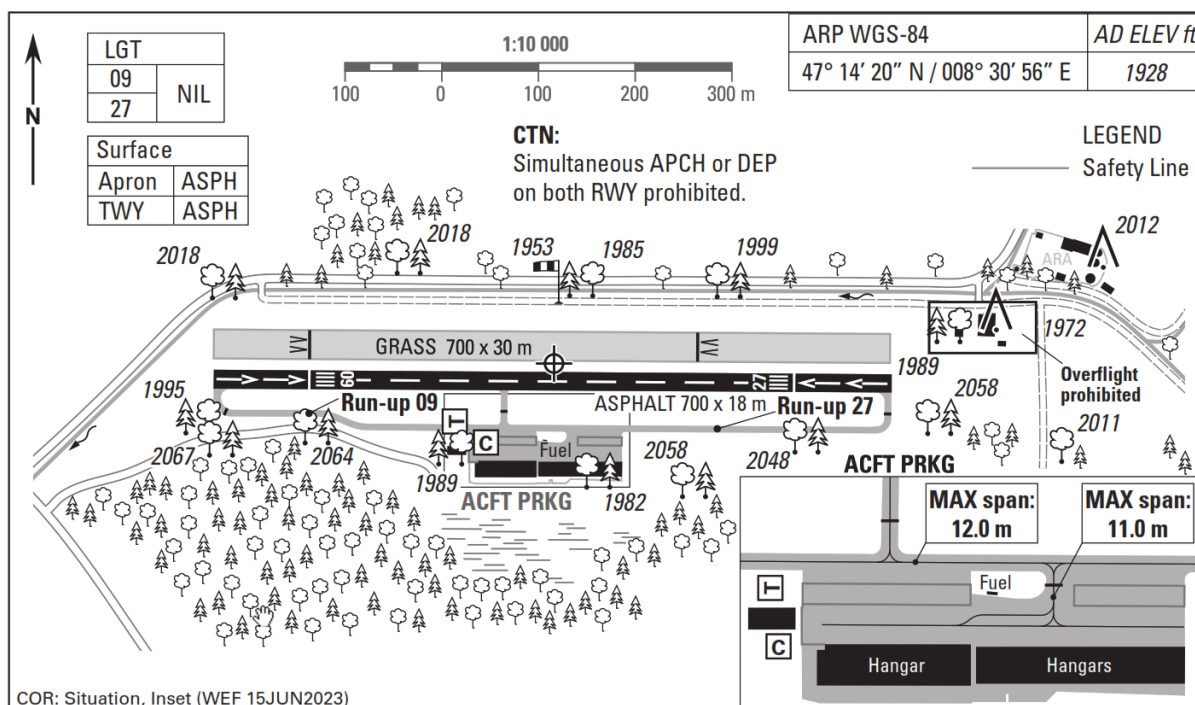
## Zufahrt zum Flugplatz von Südwesten via Kappelerstrasse:



Beim Verlassen der Kappelerstrasse befindet sich am Waldrand ein allgemeines Fahrverbot. Benutzer des Flugplatzes dürfen über die Privatstrasse bis zum Parkplatz weiterfahren.

## 1.2. Übersicht Flugplatz

Darstellung dient zur Information. Nicht zur Flugvorbereitung benutzen.





## 2. Sicherheitsrichtlinien & Safety Policy

Die **betriebliche Sicherheit** hat höchste Priorität und ist im Zweifelsfall gegenüber ökonomischen, ökologischen, betrieblichen oder auch sozialen Interessen übergeordnet. Für die **Erreichung eines hohen Sicherheitsstandards** sind alle Benutzer, die Geschäftsführung und Verwaltung der FGHO mitverantwortlich. Die Verwaltung der FGHO trägt die Verantwortung für die Sicherheitspolitik des Flugplatzes Hausen am Albis.

Safety Management dient der **Verhütung von Unfällen zum Schutz von Personen und Sachwerten**. Durch einen wahrnehmbar hohen Sicherheitsstandard fördern wir dieses Qualitätsmerkmal und schaffen damit Vertrauen bei den Benutzern des Flugplatzes, den Mietern und Partnern und damit eine Voraussetzung für den Erfolg des Flugplatzes.

### 2.1. FGHO Verpflichtung zur Sicherheit

- Wir stellen die notwendigen **Ressourcen** für die **wirkungsvolle Umsetzung** der Sicherheitsrichtlinie zur Verfügung.

#### Sicherheitskultur

- Wir fördern am Flugplatz Hausen am Albis eine offene und **transparente Sicherheitskultur**.
- Eine **positive Sicherheitskultur** soll die Grundlage für alle Handlungen und den Umgang mit Gefahren und Vorkommnissen bilden.
- Wir definieren Prozesse zur Identifikation von Gefahren und eliminieren Risiken aus dem Flugplatzbetrieb soweit als möglich.
- Wir halten die relevanten **gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien** im Bereich der operationellen Sicherheit ein. Unausweichliche Abweichungen werden dokumentiert und der Umgang damit wird zusammen mit der Aufsichtsbehörde festgelegt.
- Wir verlangen, dass Dienstleistungen und Systeme von Dritten zur Unterstützung unseres Flugplatzbetriebs unseren Sicherheitsanforderungen entsprechen.

#### Respektvoller Umgang

- Die Piloten achten sich gegenseitig und pflegen einen **respektvollen und toleranten Umgang**.
- Die Piloten anerkennen die **Sicherheit von Personen und Objekten** auf dem Flugplatz Hausen am Albis als **oberstes Gebot** ihrer Pilotentätigkeit an.
- Für **sicherheitsrelevante Tätigkeiten** wird von allen Personen eine Risikoabschätzung und daraus abgeleitet angepasstes Verhalten erwartet.
- Die Piloten bleiben stets achtsam und gleichzeitig bescheiden.

#### Meldung von Ereignissen

- Sicherheitsrelevante Vorkommnisse können anonym oder mit Angabe des Namens mittels des dafür vorgesehen Formulars der Flugplatzleitung gemeldet werden. (FORM FGHO Website).
- **Meldepflichtige Ereignisse** nach Verordnung (EU) 376/2014 werden von den betroffenen Personen über die dazu vorgesehen Kanäle rapportiert.
- **Meldende Personen** erfahren keine Nachteile auf der Grundlage der Informationen, die sie der FGHO im Rahmen des Meldewesens übermittelt haben. Dieser Grundsatz gilt, insofern nicht Vorsatz oder ein gravierender Mangel an Sorgfaltspflicht vorliegt, wodurch die Flugsicherheit ernsthaft gefährdet worden ist.
- Die Piloten schützen ihre Flugzeuge, das Flugmaterial anderer sowie alle Einrichtungen auf dem Flugplatzgelände nach bestem Wissen und Gewissen gegen fremde Eingriffe.

Vorkommnisse und Verstöße im Zusammenhang mit der Flugplatzordnung werden nach der **«FGHO Just-Culture Matrix»** beurteilt und aufgearbeitet. Darauf gestützt kann die FGHO-Verwaltung entsprechende Massnahmen umsetzen.

## 3. Flugplatzordnung

### 3.1. Allgemeine Informationen

Die Kontaktinformationen (Geschäftsleiter/Flugplatzchef/Verwaltung), sowie Allgemeine Informationen zur FGHO, dem Flugplatz, den ortsansässigen Vereinen und Flugschulen können auf der Website <https://www.fgho.ch/> eingesehen werden.

#### 3.1.1. Gebührenordnung

Siehe <https://www.fgho.ch/de/fuer-piloten>.

### 3.2. Betriebsbedingungen

- Die Vorgaben des Betriebsreglements sind von allen Benutzern einzuhalten.
- Die nach Genehmigung durch das BAZL **veröffentlichten An- und Abflugverfahren**, sowie die **Angaben über die Infrastruktur** bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.
- Im Flugbetrieb der ortsansässigen Gruppen und Privathalter sind nur Motorflugzeuge zugelassen, die gemäss ICAO ANNEX 16 / VOL 1 der **Lärmklasse D** entsprechen. Die Verwaltung kann darüber hinaus weitere Auflagen für Flugzeughalter beschliessen (Beispiel: Lärmmessung zur individuellen Beurteilung, Zusatzschalldämpfer, Betriebseinschränkungen, etc.).
- **Schleppflüge** ausserhalb der publizierten An- und Abflugverfahren sollen nach Möglichkeit nicht über dicht besiedelten Gebieten der Umgebung stattfinden. Siehe ANNEX II / Richtlinie Segelflug Schleppbetrieb
- **Motorisierte Kunstflüge** innerhalb eines 5km Radius rund um den Flugplatz Hausen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Flugplatzleiters stattfinden.
- Das gesamte **Grundstück «Ibech», Kat 1315** im Anflug auf die Piste 27 darf **nicht** überflogen werden.
- Vorfeld, Gebäude und Hangar werden von der FGHO mittels Videokameras überwacht. Die FGHO kann Webcams für die Benutzer des Flugplatzes zur Verfügung stellen (Wetterbeobachtung etc.).
- Mieter und Benutzer des Flugplatzes benötigen eine schriftliche Bewilligung der Verwaltung FGHO zur Installation von Überwachungskameras jeglicher Art.

#### 3.2.1. Betriebszeiten

Siehe VFR Manual, AD Info und Betriebsreglement.

#### 3.2.2. Fluganmeldung

Für Motorflüge hat **vor dem Flug eine Fluganmeldung** zu erfolgen. Sie erfolgt im C-Büro mit dem von der FGHO bereitgestellten Mittel. Diese dient als Information für die Benutzer des Flugplatzes und den Flugdienstleister. Sie gewährleistet auch, dass im Falle von überfälligen Flugzeugen möglichst schnell der Verbleib abgeklärt und gegebenenfalls eine frühzeitige **Alarmierung der Rettungsdienste** (Search and Rescue) eingeleitet werden kann.

Ausgenommen von der Fluganmeldepflicht sind Segelflugzeuge. Für Schleppflugzeuge soll eine Fluganmeldung pro Schlepptag gemacht werden.

#### 3.2.3. Flugdienstleiter

Während der Flugsaison März bis September ist am Wochenende - oder nach Bedarf an Feiertagen und bei regem Flugbetrieb - ein Flugdienstleiter (FDL) vor Ort präsent. Dieser vertritt die Flugplatzleitung und überwacht den laufenden Flugbetrieb. Seine Aufgaben, Pflichten und Rechte sind im "Operation Manual für die Flugdienstleiter in Hausen am Albis" festgehalten. Aktive Flugplatzbenutzer werden dazu aufgerufen gegen Entschädigung FDL Dienste zu verrichten.

#### 3.2.4. Transponder / FLARM

Der Flugplatz Hausen am Albis wird im kombinierten Betrieb von Motor- und Segelflugzeugen genutzt. Mit den Volten im Süden (Motorflug) und Norden (Segelflug) des Platzes ist eine gewisse Komplexität gegeben.

Eingebaute FLARM, PowerFLARM, Transpondergeräte sollen grundsätzlich in Betrieb genommen werden. Kollisionswarnungen durch die Systeme FLARM und TCAS werden dadurch möglich und stellen ein wichtiges Sicherheitselement dar. Bei Segelflugzeugen mit beschränkter Batteriekapazität kann auf die Verwendung des Transponders verzichtet werden.

Die FGHO empfiehlt allen Haltern und Eigentümern von Flugzeugen, welche in Hausen stationiert sind, die Flugzeuge mit einem Kollisionswarngerät FLARM oder PowerFLARM auszurüsten und damit einen aktiven Beitrag zur Sicherheit im Platzbetrieb zu leisten.

### 3.3. Parkplatz

Benutzer des Flugplatzes dürfen über die Privatstrasse bis zum Parkplatz fahren und dort parkieren. Dauerhaftes Parkieren von Fahrzeugen oder Anhängern ist nur mit schriftlicher Bewilligung durch die Geschäftsleitung gestattet.

#### 3.3.1. Abstellplätze für Segelfluganhänger

Die Abstellplätze für Segelfluganhänger hinter dem Hangar sind einzeln vermietet. Diese Plätze dürfen ohne vorherige Absprache mit dem jeweiligen Mieter weder als Parkplatz für Autos, noch für Wohnmobile oder andere Segelfluganhänger (auch nicht temporär) verwendet werden.

### 3.4. Vorfeld & Montagewiese

#### 3.4.1. Allgemeine Informationen

- Flugzeuge sind vorwärts, mit der **Rumpfspitze gegen den Hangar** zu parkieren. Die Flugzeuge müssen innerhalb der roten Sicherheitsbegrenzungslinie abgestellt werden.
- Bei **regem Betrieb** sind die Flugzeuge grundsätzlich platzsparend abzustellen.
- Das Vorfeld wird gemäss den Rollwegmarkierungen verlassen. Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, ist das Flugzeug auf den Rollweg zu schieben.
- Es ist in jedem Fall untersagt, bei offenen Hangar- oder Werkstatttoren mit laufendem Motor auf dem Vorfeld zu wenden, so dass der Propellerstrahl in die Gebäude bläst.
- Flugzeuge dürfen nach **abgeschlossenem Betankungsvorgang** nicht vor der Tankstelle parkiert bleiben. Sie sind unverzüglich wegzustellen.
- Das Reinigen von Flugzeugen ist ausschliesslich mit Wasser gestattet. Es dürfen keine Zusatzstoffe verwendet werden. Andere Fahrzeuge oder Gegenstände dürfen nicht auf dem Vorplatz gereinigt werden.

#### 3.4.2. Fussgänger, Fahrzeuge und Anhänger

- Fussgänger müssen sich ausserhalb des roten Sicherheitsbereiches fortbewegen. Passagiere werden vom Piloten beaufsichtigt. Kinder sind durch ihre Eltern resp. Aufsichtspersonen ständig zu beaufsichtigen.
- Bei Flugbetrieb dürfen auf dem Vorfeld keine Autos oder Anhänger parkiert werden. Ausnahme: kurzzeitiges Anhalten für den Güterumschlag. Das Befahren des Vorfeldes und der Rollwege im Schritttempo ist nur für den Transport von Gütern, Flugzeugen und Anhängern, sowie zur Zufahrt zu den Anhängerplätzen am Pistenkopf 27 zulässig.
- Das Parkieren von Flugzeugen auf dem Vorfeld über Nacht ist nur in Absprache mit dem Flugplatzleiter gestattet.

#### 3.4.3. Montageplätze Segelflug

- **Montagewiese und Abstellplatz östlich des Hangars**  
Bei trockener Witterung ist die Montagewiese östlich des Hangars der primäre Montage- und Demontageplatz für Segelflugzeuge. Anhänger dürfen während des Flugbetriebs auf der Wiese (zusammen mit dem Fahrzeug) parkiert bleiben.  
Nicht gestattet ist das Dauerparkieren von Segelflugzeug-Anhängern.
- Bei nasser Witterung oder geringem Motorflugbetrieb dürfen Segelflugzeuge auf dem asphaltierten Vorfeld – vorzugsweise vor dem neuen Hangar Ost - montiert resp. demontiert werden. Es ist zu beachten, dass der Flugbetrieb nicht beeinträchtigt wird.



- Segelflugzeuge (mit und ohne Motor) dürfen ohne Anmeldung auf den von den Segelfliegern genutzten Grasflächen abgestellt werden. Dabei ist auf eine Sturmsicherung zu achten und die Mindestabstände zu den asphaltierten Flächen sind einzuhalten.
- Den Piloten von schweren Segelflug-Eigenstartern ist es gestattet auf dem asphaltierten Vorfeld, vorzugsweise vor dem neuen Hangar Ost oder dem C-Büro zu montieren bzw. zu demontieren. Die Piloten sind besorgt, dass dieser Platz nicht übermässig lange belegt bleibt und nehmen Rücksicht auf den Motorflugbetrieb.
- **Montagewiese und Abstellplatz für Segelfluganhänger im Nordosten**  
Im Bereich des Abstellplatzes für Segelfluganhänger im Nordosten (Beim Pistenkopf 27 der Graspiste) sind folgende Regeln einzuhalten:
  - Auf und um den Anhängerabstellplatz dürfen tagsüber gleichzeitig maximal 10 Segelflugzeuganhänger temporär abgestellt sein. Die Geschäftsleitung kann temporäre Ausnahmen erteilen
  - Die Segelflugzeuganhänger müssen alle westlich der Feuerwehrezufahrt (Kiesweg) abgestellt sein.
  - Auf dem Abstellplatz und im Bereich des Pistenkopfs 27 dürfen keine Motorflugzeuge abgestellt werden.
  - Auf dem Abstellplatz und im Bereich des Pistenkopfs der Piste 27 dürfen keine Motorentests oder Prüfläufe von motorisierten Luftfahrzeugen stattfinden (inkl. Segelflugzeugen mit Klapptriebwerken), welche nicht der unmittelbaren Startvorbereitung dienen.
  - Ab 21.00 Uhr (LT) dürfen keinerlei Aktivitäten auf und um den Abstellplatz Nordost stattfinden.

#### 3.4.4. Informationen zur Tankstelle

- Der Flugplatz Hausen bietet folgende Treibstoffsorten an:
  - AVGAS 100LL
  - MOGAS (Autobenzin ROZ 98)
- Die Betankung erfolgt selbständig durch die Piloten. Sie werden von ihrer Fluggruppe resp. vom Flugzeughalter in die sachgerechte Bedienung eingewiesen. Die Abrechnung erfolgt für hier stationierte Flugzeuge in der Regel auf Rechnung. Dazu bezieht jeder Flugzeughalter einen individuellen "Badge" (magnetischer Tankschlüssel). Auf Wunsch kann eine zusätzliche Sicherheitsabfrage in Form eines Zahlencodes eingerichtet werden.
- Bezüge mittels Bankkarten sind nicht möglich. Gelegentliche Bezüge müssen mit dem FGHO Tankschlüssel auf Rechnung oder mittels Direktbezahlung getankt werden. Dies ist nur mit vorheriger Absprache mit dem Flugplatzleiter möglich.
- Die Bedienung des Tankautomaten ist selbsterklärend und mit einer Autotankstelle vergleichbar.
- Die wichtigsten Punkte beim Betanken sind:
  - Es gilt ein **Rauchverbot** im weiteren Umfeld um die Tankstelle.
  - Das zu betankende Flugzeug müssen zur Vorbereitung des Betankungsvorganges mittels dem **Erdungskabel der Tankstelle** geerdet werden.
  - Der Betankungsvorgang muss vom Piloten permanent überwacht werden.
  - Nach Abschluss sind Schlauch und Erdungskabel sorgfältig aufzurollen (Kabel von Hand abbremsen).
  - Nach der Betankung darf das Flugzeug nicht vor der Tankstelle stehen gelassen werden. Falls andere Piloten die Tankstelle benutzen wollen, ist das Flugzeug nach Abschluss der Betankung unverzüglich wegzustellen.
  - Die beiden Türen der Tankstelle sind wieder abzuschliessen.
- Notfälle und Störungen
  - Bei Notfällen wie Feuer oder ausfliessendem Benzin ist die Betankung sofort zu unterbrechen. Die NOTAUS-Schalter befinden sich rechts am Tankhäuschen und vis-à-vis an der Hangar-Ecke.

- Bei jeder Tanksäule steht ein Handfeuerlöscher. Bei Feuersausbruch oder bei grösseren Mengen von ausfliessendem Benzin ist die Feuerwehr Tel 118 zu alarmieren und die Flugplatzleitung zu kontaktieren.
- .
- Bei **technischen Störungen an der Tankstelle** ist umgehend die **Flugplatzleitung** oder dessen **Stellvertreter** zu informieren.
- Zu beachten ist, dass für die Betankung eine Zeitlimite besteht, nach der sich die Anlage ausschaltet.

### 3.5. Hangar

#### 3.5.1. Hangarbenutzung

Mit der Richtlinie soll durch alle Benutzer auf dem Flugplatz eine **ordnungsgemässe und sichere Nutzung des Hangars** und Vorfeldes gewährleistet werden. Kameradschaftliches Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz unter den verschiedenen Benutzern sollen zu einem reibungslosen Betrieb beitragen.

- Jedem eingestellten Flugzeug wird ein fester Platz zugewiesen (Einstell- oder Deckenplatz).
- Die Position der Flugzeuge wird auf geeignete Weise markiert und ist möglichst exakt einzuhalten. Ein Belegungsplan wird im Hangar aufgehängt.
- Bei engen Platzverhältnissen kann zusätzlich eine "Rollspur" markiert sein. Beim Bewegen eines Flugzeuges muss zwingend dieser Spur gefolgt werden.
- Müssen zum Aus- oder Einräumen andere Flugzeuge bewegt werden, sind diese unmittelbar danach wieder auf ihren Platz zu rollen. **Es ist untersagt, mit dem eigenen Flugzeug das Vorfeld zu verlassen, bevor das Fremdflugzeug wieder auf seinem Platz steht.**
- Die Hangartore, Abschränkungen bei den Parkplätzen sowie Türen zum C-Gebäude sind stets zu schliessen. Am Ende des Flugbetriebes sind Zugang zum Hangar und zum C-Büro zu verriegeln, wenn offensichtlich kein weiterer Flugbetrieb stattfindet ebenso bei schlechter Witterung.
- Jede Person im Hangar ist verpflichtet, das Gebäude, die eingestellten Flugzeuge sowie anderes Material mit Sorgfalt zu behandeln. Die bestehende Ordnung ist einzuhalten, Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen.

#### 3.5.2. Sicherheit

- Es ist nicht gestattet, ohne Einwilligung der Flugplatzleitung Material im Hangar zu deponieren.
- Im ganzen Hangar besteht **absolutes Rauchverbot**.
- Es ist verboten, im Hangar Flugzeugmotoren in Betrieb zu setzen und in Betrieb zu halten.
- **Wärmeaggregate**, welche bei kalter Witterung zum Aufwärmen von Motoren gebraucht werden, dürfen **nur unter Aufsicht eingesetzt** werden. Die Flugplatzleitung behält sich vor, die Nutzung von potentiell gefährdenden Geräten zu untersagen.

#### 3.5.3. Vorgehen / Meldung bei Beschädigungen

- Entstehen Schäden an einem anderen Flugzeug, so ist dessen **Halter und die Flugplatzleitung** unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Halter des anderen Flugzeugs nicht bekannt, so ist in **jedem Falle die Flugplatzleitung zu informieren**.

#### 3.5.4. Vergabe von Hangarplätzen

- Die Zuteilung von Hangarplätzen sowie der Abschluss von entsprechenden Mietverträgen ist Sache der Verwaltung FGHO. Als Anlaufstelle und zur Koordination ist die Geschäftsleitung zu kontaktieren.
- Zur Erfassung von Interessenten an einem Hangarplatz wird eine Warteliste geführt. Eine Aufnahme in diese Liste präjudiziert jedoch keine Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.
- Bei der Zuteilung von Hangarplätzen berücksichtigt die Verwaltung:
  - Die Bedürfnisse der in den Statuten genannten drei Fluggruppen, vor weiteren ansässigen Vereinen und Flugschulen, vor einzelnen Genossenschaftern als Privathalter sowie vor Auswärtigen in absteigender Reihenfolge.

- Die Anzahl Flugbewegungen, die vom Mieter in Zukunft zu erwarten sind.
- Den Beitrag, den ein Mieter zum allgemeinen Wohle des Flugplatzes leistet. (Als Beispiel ist die Kundschaft beim ortsansässigen Unterhaltsbetrieb zu nennen, u.v.m.)
- Die allgemeinen Leitlinien zum eingesetzten Flugmaterial.
- Die Lärmklasse und die Abmessungen des Flugzeuges.
- Andere Faktoren und Informationen, welche der FGHO Verwaltung vorliegen.
- Die Hangarplätze werden für ein bestimmtes Flugzeug vermietet. Änderungen (anderes Flugzeug des gleichen Typs oder anderer Flugzeugtyp) sind von der Verwaltung zu genehmigen. Ausgenommen davon sind der Unterhaltsbetrieb sowie die Deckenplätze für Segelflugzeuge.
- Die Untervermietung von Hangarplätzen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, für spezielle Anliegen einen entsprechenden Antrag an die FGHO Geschäftsstelle zu stellen.
- Wechselt der Halter oder Eigentümer eines Flugzeuges, endet der Mietvertrag auf den nächstmöglichen Kündigungstermin.

### 3.6. Eigentümer, Halterschaft und Besitzverhältnisse

Es ist möglich, dass der Betrieb (Operation) eines Flugzeuges vom Eigentümer/Halter delegiert wird, beispielsweise an einen ortsansässigen Verein. In solchen Fällen muss die FGHO jederzeit transparent über die aktuellen Verhältnisse informiert sein. **Änderungen sind proaktiv und zeitnah an die Geschäftsleitung zu kommunizieren.**

## 4. Die Benutzung des Flugplatzes

### 4.1. Mitgliedschaft in der Genossenschaft

Der **Beitritt zur Genossenschaft** ist für Piloten möglich, die langfristig in Hausen fliegen möchten. Er kann frühestens nach einem Jahr fliegerischer Aktivität in Hausen erfolgen. Mit dem Beitritt zur Genossenschaft wird der Pilot berechtigt, unter Einhaltung des Betriebsreglementes und dieser Flugplatzordnung unbefristet in Hausen zu fliegen.

Mit der Anmeldung für den **Beitritt zur Flugplatzgenossenschaft** zeichnet der Interessent einen oder mehrere Anteilscheine à CHF 1'000 und erklärt die **Kenntnisnahme der Statuten**. Das Formular für ein Beitrittsgesuch ist bei der Geschäftsstelle erhältlich und ist **handschriftlich zu unterzeichnen**. Nach erfolgter Aufnahme durch die Verwaltung werden die gezeichneten Anteilscheine in Rechnung gestellt. Als Nachweis für die Mitgliedschaft erhält der neue **Genosschafter ein Zertifikat zugestellt**. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird in der Regel im Spätherbst durch die FGHO Verwaltung entschieden.

Die Genosschafter profitieren von vergünstigten Benutzungsgebühren und sind an der jährlichen Generalversammlung der Flugplatzgenossenschaft stimm- und wahlberechtigt.

Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt auf Jahresende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Die Anteilscheine werden in der Regel zum Bilanzwert des Austrittsjahres zurückbezahlt. Da dieser Bilanzwert erst nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung feststeht, erfolgt die Rückzahlung einige Monate nach dem Austritt. Es ist zu beachten, dass zwischen Austrittserklärung und Rückzahlung im ungünstigsten Fall bis zu 24 Monate liegen können. Zudem kann die Verwaltung die Auszahlung ohne Angabe von Gründen bis zu drei weitere Jahre aufschieben.

### 4.2. Die Benutzung als Pilot

#### 4.2.1. Ziele und Grundsätze

- Die Zahl der in Hausen aktiv fliegenden Piloten ist durch die Vorgaben des Betriebsreglements betreffend dem **Bewegungskontingent von 16'000 Bewegungen pro Jahr** begrenzt.
- Die Verwaltung behält sich vor die Zahl der fliegenden Piloten zu beschränken oder Bewegungskontingente zuzuteilen.

**Bedingungen:** Die Benutzung des Flugplatzes Hausen als Pilot erfordert eine **Zulassung durch die FGHO**.

#### 4.2.2. Administratives zu Beginn der fliegerischen Aktivitäten

- **Anmeldung: Vor Beginn der ersten fliegerischen Aktivität** in einer Fluggruppe, Flugschule, als Pilot auf einem Privatflugzeug, oder als Fluglehrer stellt der Benutzer bei der Geschäftsleitung ein **Gesuch um Zulassung zum Flugbetrieb**. Siehe [ANNEX I / Gesuch um Zulassung zum Flugbetrieb](#).
- Die FGHO-Verwaltung prüft dieses Gesuch und falls keine Einwände zur Zulassung bestehen, wird darauf eine gültige Berechtigung erteilt.
- Bei neu zugelassenen Piloten wird bei Anmeldung die Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.
- **Neue Piloten werden nur zugelassen**, wenn die bisherigen in ihrer fliegerischen Tätigkeit nicht eingeschränkt werden (Bsp. Limitierung Flugbewegungen). Die Zulassung wird befristet erteilt.
- Die finanziellen Verpflichtungen für die Benutzung des Flugplatzes sind in der Tarifliste geregelt.
- Die Zulassung zum Flugbetrieb ist jeweils für **ein Kalenderjahr gültig**, wird jedoch stillschweigend erneuert, falls der FGHO-Verwaltung keine Einwände dagegen bekannt sind.
- Sollte die Zulassung nicht erneuert werden, wird der entsprechende Pilot von der FGHO-Verwaltung und dem Geschäftsführer mit einer schriftlichen Begründung informiert.

#### 4.2.3. Administration fortlaufend

- Alle bestehenden, aktiven Piloten müssen bis zum 15. November des laufenden Jahres der Geschäftsstelle gemeldet werden. Dies hat über die Vereine beziehungsweise Fluggemeinschaften zu erfolgen. Einzelbesitzer melden sich direkt bei der Geschäftsstelle.
- Die Benützungsgebühr wird Ende des Jahres in Rechnung gestellt.
- Die Zulassung als Benutzer und Pilot des Flugplatzes kann von der FGHO mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Zulassung durch die FGHO Verwaltung auch sofort entzogen werden
- Der Pilot bestätigt mit Unterschrift, von der Flugplatzordnung und den Richtlinien Kenntnis zu haben und die geltenden Bestimmungen auf dem Flugplatz einzuhalten. ([Siehe Annex ANNEX I / Gesuch um Zulassung zum Flugbetrieb](#))
- Die Benutzer bezahlen Rechnungen für Benützungspauschalen, Benzinbezüge, Mieten und Startgebühren usw. innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist. Die Verwaltung FGHO kann Benutzer, Mieter oder Vereine aufgrund überfälliger, nicht bezahlter Rechnungen vom Flugdienst suspendieren.

### 4.3. Betrieb von Flugzeugen

#### 4.3.1. Bedingungen / Betriebsbewilligung

Gemäss den Statuten der Genossenschaft geniessen die ortsansässigen Vereine Priorität bei der Vergabe von Betriebsbewilligungen, sowie von Stell- und Hangarplätzen.

- Sämtliche in Hausen stationierte Flugzeuge sind auf Antrag durch die Verwaltung der FGHO zu bewilligen. Das Gesuch für den Betrieb eines Flugzeugs ist **vor** dessen Inbetriebsetzung bei der Geschäftsleitung einzureichen.
- Für die Halter von **motorgetriebenen Flugzeugen** (inkl. eigenstartfähigen Segelflugzeugen) ist eine Betriebsbewilligung für das jeweilige Flugzeug notwendig. Diese wird auf Antrag des Betreibers ausgefertigt. In dieser werden die Rahmenbedingungen definiert, unter welchen das Flugzeug betrieben werden darf.
- **Die Verwaltung behält sich das Recht vor, die Zahl der Flugzeuge zu limitieren, falls die Bedürfnisse der ortsansässigen Vereine (Stellplätze, Hangar, Bewegungen) beeinträchtigt werden.**
- Der Betrieb eines privaten Flugzeugs ist möglich, **falls dies mit den Bedürfnissen und Aktivitäten der Vereine einher geht**. Es ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

- Davon ausgenommen sind nicht eigenstartfähige Segelflugzeuge von Piloten, welche einem **ortsansässigen Segelflugverein angehören**. Diese können in Absprache mit der Fluggruppe in Betrieb genommen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Parkieren von Anhängern.

#### 4.3.2. Meldung von Flugbewegungen

Die in Hausen absolvierten Flugbewegungen sind **monatlich bis zum 5. Tag des Folgemonates dem Geschäftsführer zu melden**. Halter von Eigenstarter-Segelflugzeugen melden die Bewegungen quartalsweise. Die Bewegungsmeldung erfolgt nach Vorgabe des BAZL's und dient gleichzeitig zur Abrechnung der Startgebühren, sowie der Überwachung der Bewegungen resp. Einhaltung des Bewegungskontingentes des Flugplatzes.

Das dauerhafte Parkieren eines Flugzeuges auf einem Aussenplatz, im Hangar oder in einem Segelflugzeuganhänger bedarf eines separaten Mietvertrages mit der Genossenschaft. Das kurzzeitige Abstellen eines Flugzeugs oder Anhängers ist vom Flugplatzleiter oder dem Geschäftsführer zu bewilligen.

Einzelne Landungen mit extern stationierten Flugzeugen durch ansässige Piloten sind vom Flugplatzleiter zu bewilligen. In solchen Fällen gilt der Tarif für Externe (siehe aktuelle Tarifliste).

### 5. FGHO - Halterin des Flugplatzes

Als Halterin ist die FGHO dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL gegenüber für den **ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt verantwortlich**. Dazu erlässt sie ein **Betriebsreglement** und bezeichnet einen Flugplatzleiter.

Die Genossenschaft tätigt alle damit direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte. insbesondere kann sie auch Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sowie Bauwerke erwerben, den Flugbetrieb auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen oder eine Betriebsgesellschaft damit beauftragen.

Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck der Genossenschaft unterstützt, können Antrag auf Mitgliedschaft bei der FGHO stellen und nach positiver Beurteilung durch die FGHO Genossenschafter werden. In Hausen fliegende Piloten können zudem gemäss Statuten zur Mitgliedschaft verpflichtet werden. Über die Aufnahme von Genossenschaftern entscheidet die Verwaltung. Jedes Mitglied zeichnet zumindest einen Anteilschein à CHF 1'000. Bei Austritt aus der Genossenschaft wird der Anteilschein zu den statutarischen Bedingungen und den Bedingungen dieser Flugplatzordnung zurückbezahlt.



## 5.1. Zweck der FGHO gemäss Statuten

Der Zweck der Genossenschaft ist in den Statuten definiert. Nachstehend ist ein Auszug zu Paragraph I, Artikel 1&2 ersichtlich:

Unter dem Namen FLUGPLATZGENOSSENSCHAFT HAUSEN - OBERAMT (FGHO) besteht mit Sitz in Hausen am Albis auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Genossenschaft bezweckt die Sicherstellung von Bestand und Betrieb des Flugplatzes Hausen am Albis:

- a) als fliegerische Basis für die folgenden drei Flugsportgruppen und deren Mitglieder:
  - *Segelfluggruppe Knonaueramt, Affoltern am Albis (SGKA)*;
  - *Segelfluggruppe Möve, Hausen am Albis (SGM)*;
  - *Sportfluggruppe des Personals der Swissair, Zürich (SFS)*;
- b) zur Förderung der im öffentlichen Interesse gelegenen fliegerischen Aus- und Weiterbildung wie namentlich der Fliegerischen Vorschulung und der Schulungs- und Weiterbildungskurse des Bundesamtes für Zivilluftfahrt;
- c) soweit möglich im Interesse der Allgemeinen Aviatik.

Diesen Zweck sucht sie insbesondere zu erreichen durch die Übernahme der Halterschaft für den Flugplatz Hausen am Albis und dessen Betrieb im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften über den Luftverkehr sowie der mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt abgeschlossenen Verträge.

## 6. Verhaltenskodex

### 6.1. Grundsatz

Alle Piloten und Benutzer des Flugplatzes müssen bei sämtlichen Aktivitäten mit äusserster Sorgfalt und Ernsthaftigkeit vorgehen. Ihr Streben nach Sicherheit, Professionalität, Verantwortung als auch das Risikomanagement sind die Grundlage für ein sicheres und durch gegenseitigen Respekt geprägtes Umfeld auf dem Flugplatz.

### 6.2. Sicherheit und Betriebsklima

Es liegt im Interesse eines jeden Piloten durch sein Verhalten massgeblich zur Sicherheit und dem Betriebsklima beizutragen. Dies bedingt ein hohes Mass an gegenseitigem Respekt und Verständnis, da betriebsbedingt unterschiedliche Interessen bestehen können.

Piloten, welche in Hausen am Albis fliegen, müssen sich anhand der folgenden Prinzipien verhalten:

- a) Sicherheit zur Priorität Nummer eins erklären nach dem Motto **«Safety First and Always!»**
- b) vorbildliches Verhalten im Luftverkehr zeigen
- c) **Risiken erkennen** und das eigene **Handeln** anhand einer **Risikoabschätzung** anzupassen
- d) Respekt, Freundlichkeit und Kollegialität gegenüber anderen zeigen
- e) sich an die **Regeln und Vorgaben** halten.

### 6.3. Fitness und Training

Nur gesund und fit lässt es sich sicher fliegen. Piloten sollten vor jedem Flug die „**I am safe**“-Formel anwenden. Wenn eines der Kriterien **Illness, Medication, Stress, Alcohol, Fatigue** oder **Emotions** zutrifft, sollte der Flug unterlassen werden.

Bezüglich Training und Kompetenz gilt zu beachten, dass die Piloten:

- a) laufend fliegerisch trainieren, um ein über die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen hinausgehendes Maß an fliegerischer Kompetenz zu erlangen
- b) stets konzentriert agieren und niemals fahrlässig handeln
- c) Notsituationen regelmässig trainieren
- d) über die erflogene Erfahrung präzise Buch führen, um die Voraussetzungen für Training und Erhalt der Lizenz nachzuweisen.

### 6.4. Flugschulen / Fluglehrer

Mit der Ausbildung von Piloten auf dem Flugplatz Hausen sind **von den Flugschulen** auch die in diesem Dokument genannten **Verhaltensregeln zu vermitteln**.

- a) Den **Fluglehrern kommt eine Vorbildfunktion** zu, welche die Sicherheitskultur auf dem Flugplatz mitprägt. Von Fluglehrern wird ausdrücklich erwartet, dass dieser Verhaltenskodex mitgetragen wird.
- b) Aktive Fluglehrer, welche in Hausen Schulungstätigkeiten ausführen, **müssen sich bei der FGHO Geschäftsleitung anmelden**.
- c) Falls Fluglehrer ihre Tätigkeit in Hausen nicht mehr ausführen, muss die FGHO Geschäftsleitung informiert werden.

### 6.5. Vereine

Alle ortsansässigen Vereine tragen zu einem positiven gemeinsamen Betriebsumfeld bei und sind verpflichtet, gegenüber der FGHO und dem Flugplatzchef eine offene Kommunikation zu erhalten.

### 6.6. FGHO «Just Culture»

Eine gerechte Kultur – «just Culture» hat zum Ziel, **aus Fehlern lernen zu können** und damit die **Sicherheit und Zusammenarbeit positiv beeinflussen** zu können. Eine offene Kommunikation und faire gegenseitige Behandlung setzen den richtigen Impuls, um aus Ereignissen **Lernfelder** zu gewinnen und diese zur **Förderung der Sicherheit und Zusammenarbeit** zu beachten.

Wo Menschen arbeiten, passieren Fehler. Sicherheit beginnt mit einer bescheidenen Haltung und der Bereitschaft, aus Fehlern positive Lehren zu ziehen. Jeder ist dazu angehalten, persönliche Lernfelder zu erkennen und diese in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu beherzigen.

Dabei gilt es stets Augenmass zu halten und auf eine positive und gegenseitig unterstützende Haltung zu achten.

## 6.7. Disziplarmassnahmen

Werden **vorsätzliche Handlungen gegen bestehende Regeln und Vorschriften** beobachtet, so werden entsprechende Massnahmen ergriffen.

Zur Beurteilung von Verhalten und Vorkommnissen kann von der Verwaltung und Flugplatzleitung nachfolgende Aufstellung als Hilfestellung beigezogen werden:

	AKZEPTIERT	AKZEPTIERT	NICHT TOLERIERT	NICHT TOLERIERT
Beschreibung	Versehen, Unachtsamkeit, kein absichtliches Handeln	Unvorsichtiges, unüberlegtes Handeln.	Mangelhafte Disziplin, unangepasstes Handeln.	Schaden beabsichtigt oder voll in Kauf genommen.
	Andere Piloten hätten in vergleichbarer Situation gleich oder ähnlich gehandelt.	Andere Piloten hätten vermutlich auch so gehandelt.	Andere Piloten hätten kaum so gehandelt	Kein anderer Pilot hätte so gehandelt/absichtlicher Verstoss gegen grundlegende Regel(n).
	Handlung nach bestem Wissen und Gewissen	Falsche Priorität aus der Situation heraus/Regel systembedingt nicht eingehalten.	Falsche Prioritäten aus Bequemlichkeit/persönlicher Vorteil gesucht.	Bewusste Fehlhandlung zum eigenen Vorteil.
	Hat aus dem Vorkommnis gelernt.	Ist einsichtig.	Wenig Interesse aus Fehlern zu lernen.	Unbelehrbar, keine Einsicht.
	Kooperativ, offen.	Eher wenig kooperativ.	Unkooperativ, behindernd.	Fehler werden vertuscht/lügt.
	Selten oder noch nie ein ähnliches Ereignis/Verhalten	Selten, aber ev. Mehr Unregelmässigkeiten als andere.	Mehr Unregelmässigkeiten als andere.	Wiederholt ähnliche Ereignisse (Wiederholungstäter).
mögliche Massnahmen FGHO	Gespräch	Gespräch	Ermahnung	temporäre Sperrung als Pilot
	De-Briefing	De-Briefing	Verwarnung	definitive Sperrung als Pilot
		Aktennotiz	Verweis	Hausverbot / Platzverbot

Übertretungen werden aufgrund der FGHO-internen Richtlinie «Disziplarmassnahmen» von der Verwaltung behandelt.

- Die Verwaltung der FGHO behält sich vor, bei Differenzen oder einem Rechtsstreit zwischen einem (oder mehreren) Benutzer des Flugplatzes und der FGHO, dem einem (oder mehreren) Benutzer die Berechtigung zum Fliegen in Hausen temporär oder definitiv zu entziehen.
- Sollten in obigem Falle Umtriebe, Kosten für rechtliche Abklärungen und Unterstützung oder ausserordentliche Aufwendungen entstehen, so behält sich die FGHO vor, entsprechende Verwaltungsaufwände zu einem ortsüblichen Tarif den entsprechenden Personen oder Vereinen in Rechnung zu stellen.

## 7. ANNEX I / Gesuch um Zulassung zum Flugbetrieb

### Gesuch um Zulassung als Benutzer des Flugplatzes Hausen

Name: .....	Telefon: .....
Vorname: .....	Mobile: .....
Adresse: .....	Email: .....
PLZ, Ort: .....	Geburtsdatum: .....

Ich bin Mitglied folgender Fluggruppe / fliege folgende(s) Flugzeug(e):

- Fluggruppe / Flugzeug(e): .....
- Beabsichtigte fliegerische Aktivität:  Flugschüler  Private Flüge  Fluglehrer

Mit der Anmeldung bestätige ich, die «**Flugplatzordnung Flugplatz Hausen am Albis**» gelesen und verstanden zu haben und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Die jeweils aktuelle Version ist auf der Homepage der FGHO (fgho.ch) verfügbar.

*Ein **Beitritt zur Genossenschaft** FGHO ist in der Regel frühestens nach einem Jahr fliegerischer Aktivität in Hausen möglich.*

Ich bestätige hiermit, im Besitz der entsprechenden gültigen fliegerischen Lizenzen und Medical Certificates zu sein. Flugschüler ohne Lizenz werden von der Flugschule entsprechend beaufsichtigt.

Ort, Datum: .....	Unterschrift: .....
-------------------	---------------------

Fluglehrer, die in Hausen Schulungsaktivitäten beabsichtigen, sind verpflichtet, eine Kopie der gültigen Fluglizenz / Medical Certificate der FGHO Verwaltung einzureichen.

### Bestätigung FGHO (auszufüllen durch FGHO GL und Verwaltung)

Hiermit bestätigt die Geschäftsleitung und Verwaltung der FGHO die Zulassung zum Flugbetrieb des obengenannten Piloten.

Ort, Datum: .....	Geschäftsleitung FGHO:
<input type="checkbox"/> Unbefristete Zulassung	Unterschrift: .....
<input type="checkbox"/> Befristete Zulassung bis .....	Verwaltung FGHO:
	Visum: .....

Mit der Unterschrift der Geschäftsleitung erfolgt die Bewilligung zum Flugbetrieb. Die definitive Zulassung erfolgt durch die FGHO Verwaltung (innert 90 Tagen). Der Unterzeichnende verpflichtet sich, die Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Piloten, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind, erhalten eine befristete Zulassung.

## 8. ANNEX II / Richtlinie Segelflug Schleppbetrieb

Richtlinie für den Schleppbetrieb auf dem Flugplatz Hausen am Albis.

### 8.1. Allgemeine Bestimmungen

- Es liegt in der Verantwortung der Fluggruppen / Flugzeughalter, diese Richtlinie bei ihren Piloten in geeigneter Weise bekannt zu machen. Neue Schlepp-Piloten sind gründlich in den örtlichen Schleppbetrieb einzuweisen.
- Für Schleppflüge im Rahmen von Segelflug-Schulungsflügen sind die Schulflugzeiten gemäss Betriebsreglement zu beachten. (Schulflugzeiten: MONTAG – SAMSTAG 08h00-12h00 und 14h00-18h00 LT)
- Segelflugzeuge melden sich im Funkverkehr mit der Immatrikulation und nicht mit dem Wettbewerbskennzeichen.

### 8.2. Platzverkehr

- Einflüge in den Platzbereich / Volte
  - Die Motorflugvolte ist einzuhalten. Schleppflüge innerhalb der Volte sind nicht zulässig.
  - Einflüge in die Platzvolte erfolgen über die Einflugsektoren W, SW, S und E gemäss der Anflugkarte VAC im VFR-Manual. Zusätzlich gilt im Schleppbetrieb der Einflugsektor "Baarburg".
  - Einflüge über den Platz (Einflugsektoren NW und NE) sind bei Segelflugbetrieb zu meiden. (Kollisionsgefahr im Segelflug-Abkreisraum)
  - **Bei Schleppflügen im Platzbereich darf nach dem Klinken nicht direkt auf dem Gegenanflug abgesunken werden. (Kollisionsgefahr mit Motorflugzeugen auf Voltenhöhe)**
- Landerichtung
  - Landungen haben sowohl für Schlepp- wie auch für Segelflugzeuge in die Richtung zu erfolgen, in welche der gegenwärtige Flugverkehr verläuft.
  - Ausnahmen sind Notfallverfahren oder ausbildungsbedingte Verfahren unter Aufsicht und Verantwortung eines Fluglehrers.
- Segelflugpiloten müssen vor dem Auflinieren am Funk Hörbereitschaft auf der Platzfrequenz erstellen, sofern das Flugzeug mit einem Funkgerät ausgerüstet ist.
- **Das Auflinieren von Segelflugzeugen darf erst erfolgen, wenn der Anflug frei ist. Dabei hört entweder der Segelflugpilot den Funk mit oder er bekommt vom Schlepppiloten ein entsprechendes Zeichen.**
- Gleichzeitige Bewegungen (Start- und Landung) auf Gras- und Hartbelagpiste sind strikte untersagt. Übermittelt der Schlepppilot eines Schleppzuges in Vorbereitung auf der Hartbelagpiste ein «holding position» - so kann ein anfliegender Flugzeug auf die Graspiste ausweichen, falls die Bedingungen dies zulassen.
- Anflüge auf die Piste 27 erfolgen mit eingezogenem Seil auf der Motorflugvolte. Flugzeuge mit Fixseil oder mit nicht eingezogenem Einzugsseil fliegen durch die Waldschneise in ausreichender Sicherheitsflughöhe an. Sie melden im Funk "short final" oder "Schneise".
- Schleppflugzeuge dürfen nur südlich der Hartbelagpiste abgestellt werden.
- Climb-out Schlepppiloten: Einhalten der Volte, Positionsmeldungen (Begin Downwind) Luftraumverletzungen vermeiden (LSME TMA / LSZH TMA14)
- Die lärmempfindlichen Gebiete gemäss Voltenplan sind zu beachten.
- Die Bedienung des Motors soll feinfühlig und dosiert erfolgen. Leistungswechsel, z.B. beim Start oder nach dem Klinken sind möglichst feinfühlig durchzuführen, da diese am Boden häufig als störend wahrgenommen werden.



## Startprozedur Schleppbetrieb in Hausen am Albis LSZN

Beteiligte	Handlung	Zeichen / Funk	Vorbedingung / Bemerkung
Starthelfer	Heckkuller abnehmen	Meldung an Pilot: Kuller weg	Segelflugzeug ist in Startposition
	Seil einklinken		Pilot startbereit im Flugzeug, Capot geschlossen
	Überwachung Luftraum	Meldung an Pilot: Anflug frei	Abkreisraum, Anflug, Piste frei?
	Segelflugzeug ist startklar	Zeichen: <b>Flügel waagrecht halten</b>	Erst wenn SF-Pilot BEREIT gemeldet hat (bei Wasserballast: Flügel frühzeitig heben, damit sich Wasser verteilen kann!)
	Seil straffen	Zeichen: <b>Pendelbewegung mit Arm nach unten</b>	Gefahrenbereich zw. Segelflugzeug und Schleppflugzeug ist frei (Kuller, Schleppseil?)
	Seil straff, Start frei	Zeichen: <b>Kreisbewegung mit Arm</b>	
	Startabbruch / -unterbruch:	Zeichen: <b>Fläche ablegen</b>	Bspw.: Gefahrenbereich nicht frei, Knoten im Schleppseil, Seil überrollt, Piste oder Anflug nicht frei, SF-Pilot klinkt Seil aus etc.
Segelflug-Pilot	Schleppauftrag	Funk: <b>Schleppauftrag, Name des Piloten, Meldung falls Wasserbellast.</b>	Cockpitcheck ausgeführt; Schleppgeschwindigkeit melden, falls ausserhalb Norm
	Startbereitschaft an Starthelfer melden	Zeichen: <b>BEREIT, Daumen nach oben</b>	Meldung BEREIT erfolgt erst, wenn Anflug frei ist (Rückfrage bei Starthelfer)
	Seil straffen: Radbremse bis zum anrollen leicht betätigen		Besonders wichtig auf Hartbelag und mit SP-Kupplung
	Startabbruch: sofort klinken	Funk: <b>Stop- Startabbruch Stop - Startabbruch</b>	Wenn Starthelfer Flügel ablegt, è siehe auch unter Startabbruch bei Starthelfer
Schlepppilot	Schleppauftrag	Funk: Bestätigung / Wiederholung Schleppauftrag	Auf gute Verständlichkeit am Funk achten. Eine schlechte Verständlichkeit stellt ein Risiko in Notsituationen dar!
	Seil straffen / ausziehen: Blick in Rückspiegel		Zeichengebung Starthelfer beobachten
	Seil straff, startbereit	Funk: Schleppstart Piste XY	
	Anrollen, sanft beschleunigen (dosiert Gas geben)		Check: Wind, Piste frei, Flügel SF horizontal, Starthelfer Armkreisen
	Startabbruch	Funk: <b>Stop- Startabbruch Stop - Startabbruch</b>	Bei unklaren Zeichen oder nicht verstandenen Funkkommandos, unsichere Situation weitere Massnahmen situativ entscheiden
<b>Ziel:</b>	Das Startprozedere bezweckt, im Schleppbetrieb auf dem Flugplatz Hausen a.A. nach einheitlichen Regeln zu operieren. Die Kommunikation zwischen den Beteiligten (Starthelfer-Segelflugpilot-Schlepppilot) erfolgt mit eindeutiger visueller Zeichengebung und ergänzender Funkunterstützung. Unklare Zeichen oder nicht verstandene Kommandos bedeuten STOP- Startunterbruch. Strategie: Keine Hektik, im Zweifelsfall Stop -Startabbruch Stop- Startabbruch! Diese Empfehlungen sollen von allen am Schleppbetrieb Beteiligten beachtet werden, um die Unfallrisiken zu reduzieren.		

---

## 9. Annex III / Richtlinie Betrieb von Motorseglern & eigenstartfähigen Segelflugzeugen

In Ergänzung zum Betriebsreglement erlässt die Flugplatzhalterin für den Betrieb von Motorseglern (TMG) und eigenstartfähigen Segelflugzeugen folgende Bestimmungen:

- Bei Betrieb mit Motor gelten, für die obgenannten Flugzeuge die Platzvorschriften für Motorflugzeuge, bei stillgelegtem Motor diejenigen für Segelflugzeuge.
- In der Bewegungsstatistik ist zu beachten, dass bei Start und Landung mit Motor 2 Bewegungen, bei Start mit und Landung ohne Motor 1 Bewegung gemeldet wird.
- Mit laufendem Antrieb muss die Motorflugvolte eingehalten werden, innerhalb davon gibt es keine Abweichungen. Beim Verlassen der Volte sollen Ortschaften möglichst nicht überflogen werden, um die Lärmbelastung gering zu halten. (analog den Weisungen für Schleppflüge).
- Zur Lärminderung ist, sobald es die Sicherheitshöhe zulässt, die Motordrehzahl zu reduzieren. Sie soll erst wieder ausserhalb des Voltensystems erhöht werden.
- Die Schul- und Voltenbetriebszeiten von 08h00 – 12h00 und 14h00 – 18h00 LT (Montag bis Samstag) gemäss Betriebsreglement sind einzuhalten, ebenso die Flugruhe für Motorflugzeuge sonntags (inkl. Feiertage) zwischen 09h20 – 10h20 LT.
- Die FGHO behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Einschränkungen zu erlassen, wenn die subjektive Lärmentwicklung als störend wahrgenommen wird.
- Als Montageplatz für Segelflugzeuge steht den Piloten die Wiese östlich des Wohnwagenareals zur Verfügung. Mit Ausnahme von Wettbewerben und Lagern dürfen die Transportanhänger nach Ende des Flugbetriebes wochentags nicht auf der Montagewiese abgestellt bleiben.
- Das befestigte Vorfeld kann im Rahmen der Richtlinie für die Benützung von Hangar und Vorfeld mitbenutzt werden.

---

## 10. Annex IV / Richtlinie für die Benutzung des Theorieraums

### 10.1. Ziele und Grundsätze der Richtlinie

Mit der Richtlinie soll durch alle Benutzer auf dem Flugplatz eine einheitliche Nutzung des Theorieraums gewährleistet werden.

### 10.2. Reservierung

- Die FGHO stellt ein geeignetes Mittel zur Reservation zur Verfügung.
- Benutzer tragen ihre Terminwünsche frühzeitig unter Angabe der gewünschten Blockzeit und des Verwendungszweckes ein.
- Die tägliche Nutzung ist in folgende Blockzeiten unterteilt:
  - VM: 08h00 bis 13h00 LT (Vormittag)
  - NM: 13h00 bis 18h00 LT (Nachmittag)
  - AB: ab 18h00 LT (Abend)
- Erfolgt bis einen Monat vor dem Termin keine Rückmeldung seitens der Geschäftsleitung FGHO, gilt dieser als zugesichert.
- Termine der FGHO haben Priorität vor anderen Benutzern.

### 10.3. Benutzung

- Den Benutzern stehen das Mobiliar sowie die Einrichtungen mit Whiteboard und Beamer zur Verfügung.
- Die Benutzer tragen Sorge zum Mobiliar und den Einrichtungen. Nach Gebrauch ist aufzuräumen und die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen.
- Störungen, Schäden oder fehlendes Verbrauchsmaterial sind dem Geschäftsführer zu melden.
- Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Flugplatzes strikte untersagt.
- Falls der Raum nicht belegt ist, kann er für gelegentliche Besprechungen / Briefings frei benutzt werden.

### 10.4. Kosten

- Grundsätzlich ist die Benutzung des Theorieraums kostenpflichtig gemäss Tarifliste.
- Die FGHO kann auf Gesuch hin die Kosten erlassen. Sie legt zudem die Kosten fest für allfällige Benutzung durch Externe.
- Jeder ansässigen Gruppe oder Flugschule steht der Theorieraum an drei Tagen (inkl. Abende) pro Jahr unentgeltlich zur Verfügung. Auch in diesem Fall ist eine Reservation unumgänglich, um Terminkollisionen zu vermeiden.

## 11. Annex V / Richtlinie für die Benutzung Signalplatz

Der Signalplatz kann von Genossenschaftern, Vereinen oder Flugschulen gemäss nachstehenden Grundsätzen verwendet werden:

- Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit – insbesondere in Bezug auf den Zutritt zum Taxiway liegt beim Mieter/Organisator.
- Reservierungen für den Signalplatz ist direkt beim Geschäftsführer zu tätigen
- Die FGHO hält sich das Recht vor, die Reservation des Signalplatzes jederzeit wieder zu stornieren.
- Die Benutzung des Signalplatzes ist kostenpflichtig gemäss Tarifliste.

---

## 12. Annex VI / Datenschutz

### 12.1. Datenschutzbestimmungen

- Die FGHO hält sich bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten an die anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Verantwortlich für die Datenbearbeitung ist die FGHO, c/o Flugplatzleiter.
- Die Bearbeitung von personenbezogenen Daten ist für die Gewährleistung eines sicheren und gesetzeskonformen Flugbetriebes unverzichtbar. Die FGHO bearbeitet in erster Linie Personendaten, die sie von den ansässigen Flugvereinen oder Behörden und von Privatpersonen direkt erhält bzw. erhebt oder die sie beim Betrieb ihrer Website von deren Nutzern erheben (wie z.B. Ihre IP-Adresse).
- Die Daten werden immer nur zum Zweck verwendet, der bei der Erhebung angegeben wird, für den eine Einwilligung vorliegt, der aus den Umständen ersichtlich ist oder gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere zur Abwicklung von Verträgen, zur Genossenschaftsadministration, zur Kommunikation mit den Flugplatzbenutzern und Genossenschaftlern und zur Sicherstellung eines sicheren und gesetzeskonformen Flugbetriebes.
- Erhobene Daten beinhalten persönliche Daten und Kontaktinformationen, Kontoinformationen, sowie Bilddaten der Überwachungskameras (siehe unten).
- Die Bearbeitung der personenbezogenen Daten wird in erster Linie durch Personen der FGHO vorgenommen. Sie können an Dritte im In- und Ausland (bei Ländern ohne genügenden Datenschutz verwendet die FGHO vertragliche Standard-Datenschutzklauseln oder stützt sich im Einzelfall auf Einwilligungen ab oder wo es für Rechtsverfahren im Ausland nötig ist) im Rahmen des Bearbeitungszwecks weitergegeben werden, so insbesondere an die ansässigen Flugvereine, IT-Provider, das BAZL, andere Behörden oder an Mieter von Hangarplätzen oder andere geschädigte Personen in Zusammenhang mit einem von einer Überwachungskamera aufgezeichneten Schadenfall, Straftat oder Unfall.
- Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet und gespeichert, wie es für die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten oder anderweitig für die mit der Bearbeitung verfolgten Zwecke erforderlich ist, z.B. für die Dauer der Tätigkeit einer Person als Pilot auf dem Flugplatz und eventueller Aufbewahrungspflichten.
- Auskunftsbegehren über die über Personen verarbeitete Daten können jederzeit beim Flugplatzleiter gestellt werden. Zudem haben betroffene Personen das Recht, die Löschung oder Berichtigung ihrer Daten zu verlangen. Auf dem Flugplatz sind jedoch nur Personen, deren Daten der FGHO bekannt sind, berechtigt, ein Flugzeug zu lenken. Im Falle eines Lösungsbegehrens erlischt auch die Flugberechtigung auf dem Flugplatz.
- Die ansässigen Flugvereine sowie die Piloten selbst sind dafür verantwortlich, der FGHO aktuelle Daten der Piloten und eventuelle Änderungen mitzuteilen.

### 12.2. Überwachungskamera

- Die FGHO betreibt im Hangar und an verschiedenen Stellen des Flugplatzes Überwachungskameras, die 24 Stunden im Betrieb sind. Sie decken den gesamten inneren Bereich des Hangars sowie verschiedene Teile der Aussenflächen ab.
- Die Aufnahmen dienen der Wahrung des Hausrechts, dem Schutz der Anlagen und Flugzeuge vor Diebstahl, Vandalismus sowie zur Aufklärung von Unfällen, Beschädigungen und Straftaten. Sie werden nur bei konkretem Anlass eingesehen.
- Auf Anfrage können die Aufnahmen an Strafverfolgungsbehörden oder geschädigte Personen (z.B. Eigentümer von Flugzeugen im Hangar) zwecks Rekonstruktion des Vorganges und

---

Identifikation des Schädigers weitergegeben werden. Diese geschädigten Personen verpflichten sich, die Aufnahmen zu keinem anderen Zweck zu verwenden.

- Die Aufnahmen sind so gesichert, dass nur autorisierte Personen der FGHO-Zugang haben. Die Aufnahmen werden für die Zeit aufbewahrt, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können und soweit wir anderweitig gesetzlich dazu verpflichtet sind oder berechnigte Geschäftsinteressen dies erfordern (z.B. für Beweis- und Dokumentationszwecke). Sobald die Aufnahmen für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden sie grundsätzlich und soweit möglich gelöscht.
- Auf die Überwachungskameras wird mittels Hinweisschilder aufmerksam gemacht. Die Flugvereine, welche den Flugplatz benützen, informieren ihre Mitglieder und Piloten ebenfalls über das Vorhandensein der Kameras.
- Datenschutzrechtliche Auskunftsbegehren sind an den Flugplatzleiter zu stellen.

Ende Flugplatzordnung LSZN 2024.